



Drucksache Nr. 2007/AfR/017-03

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
hier: Vorrangstandorte für Windenergieanlagen - geplante
Teiländerung**

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Regionalentwicklung empfiehlt ein Teiländerungsverfahren „Windkraft“ für das RROP 2003 durchzuführen.
2. Die Allgemeinen Planungsabsichten sollen nach Maßgabe der Sachdarstellung abgefasst werden. Dabei sollen die grundlegenden Zielvorstellungen des RROP 2003, die eine volle Ausschöpfung des Einsatzes von Windenergie unter Berücksichtigung des Erhaltes attraktiver Orts- und Landschaftsbilder vorsehen, ausdrücklich beibehalten werden und bei Erfordernis ergänzt oder weiterentwickelt werden.
3. Die Steuerungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber in den RROP vorgesehen hat, sollen weitgehend genutzt werden, um einer „Verspargelung der Landschaft“ entgegenzuwirken.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

21.06.2007
02.07.2007
13.07.2007

Sachverhalt

Planungsmethodik und Grundlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003

Auf Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 wurden im Rahmenkonzept für Windenergieparks für den gesamten Planungsraum elf Standorte ermittelt, die für eine Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen und – anlagengruppen in Betracht zu ziehen sind. Das Rahmenkonzept wurde 1999 beschlossen und nach Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken ins RROP 2003 übernommen.

Dieser Erlass ist zwischenzeitlich aufgehoben und durch den Erlass „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ersetzt worden. Im Gegensatz zum früheren verzichtet der nunmehr gültige Erlass weitgehend auf die Nennung von Ausschlusskriterien und Abstandsangaben. Es wird nur noch die Empfehlung ausgesprochen, dass zwischen Windenergieanlagen und Gebieten mit Wohnbebauung ein Mindestabstand von 1000 m und zwischen den einzelnen Vorrangstandorten bzw. Eignungsgebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte.

Erforderlichkeit des Teiländerungsverfahrens

Durch den neuen Erlass und die Entwicklung der Rechtsprechung müssen die Grundsätze und Zielaussagen zum Thema Windenergienutzung und die Abgrenzung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP angepasst werden, um die Rechtssicherheit des RROP zukünftig zu gewährleisten. Dazu ist eine Teiländerung des Kapitels 3.5 „Energie“ in den Absätzen 02 und 05, der entsprechenden Begründung und ggf. der zeichnerischen Darstellung des RROP erforderlich.

Dabei sollen die grundlegenden Zielvorstellungen, die einer „Verspargelung der Landschaft“ entgegenwirken beibehalten werden (wie z.B. „die Berücksichtigung des Erhaltes attraktiver Orts- und Landschaftsbilder“). Sie sind bei Erfordernis zu ergänzen, z.B. durch besondere touristische Entwicklungsziele.

Die dem RROP 2003 zugrunde liegenden Ausschlussgebiete

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Naturschutzgebiete,
- gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Hochwasserretentionsgebiete,
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
- Abstände zu Verkehrs- und Energieinfrastruktur, Gewässern

gelten bisher in der Rechtsprechung als aus sich selbst heraus begründet und sind daher nicht näher zu untersuchen bzw. nicht konkreter zu begründen. Eine grundsätzliche Überprüfung und ggf. Aktualisierung sollte jedoch vorgenommen werden.

In der Rechtsprechung schält sich heraus, dass bei den weiteren Ausschlusskriterien (siehe Anlage 1, Auszug aus Begründung des RROP 2003) eine Gebiets bezogene Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, in der die Unvereinbarkeit der Errichtung von WKA (Windkraftanlagen) mit dem jeweiligen entgegenstehenden öffentlichen Belang (z.B. Schutzzweck oder Schutzziel) stichhaltig begründet ist. Daraus kann in keinem Fall der Schluss gezogen werden, die weiteren Ausschlusskriterien im RROP 2003 seien nicht begründet. Vielmehr liegen dem Planungsansatz des RROP, z.B. in Gestalt des Landschaftsrahmenplanes, umfangreiche und gut begründete Fachgutachten zu Grunde.

Auch aufgrund der fachgutachterlichen Empfehlungen und aus dem aktuellen Erlass des ML ergibt sich, dass alle übrigen Planungskriterien angesichts der herrschenden Rechtslage im Erläuterungsteil des RROP näher begründet werden müssen. Im Erlass heißt es im Wortlaut: ...“Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrang- oder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen ist nachvollziehbar zu begründen...”

Unter diesen Voraussetzungen sollten alle weiteren Ausschlusskriterien und –gebiete im Einzelfall näher überprüft und konkreter begründet werden.

Für den Fall, dass eine Begründung im Einzelfall nicht gelingt, kann dies zu grundlegenden Änderungen des Planungskonzeptes führen und somit die Grundzüge der Planung berührt sein dürften. Ein vereinfachtes Änderungsverfahren, bei dem z.B. auf eine umfassende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit verzichtet werden könnte, ist deshalb nicht zulässig.

Eine besondere Bedeutung haben hier allein durch Ihre Größe die LSG (Landschaftsschutzgebiete), die sie umgebenden „Pufferzonen“ und avifaunistisch (vogelkundlich) wertvolle Bereiche, die im RROP 2003 als generelles Ausschlusskriterium eingestuft sind. Neben den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes wurde bei Aufstellung des RROP 2003 angenommen, dass das in den LSG grundsätzlich verankerte Bauverbot als allgemeine gültige und genügend konkrete Begründung ausreichend sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2002 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in LSG zwar

einen Bauverbotstatbestand geschaffen hat, gleichzeitig aber eine Abweichungsmöglichkeit eröffnet. Daher ist jedes LSG im Landkreis Nienburg/Weser hinsichtlich seiner Eignung für die Windenergienutzung zu überprüfen.

Darüberhinaus sollte aus der Sicht der Verwaltung auch das Thema „Repowering“ von Standorten, die in F-Plänen der Gemeinden als nicht raumbedeutsame Standorte dargestellt sind, angegangen werden. Die F-Pläne sehen in der Regel eine Höhenbegrenzung der Anlagen von max. 100 m vor, womit diese Standorte als nicht raumbedeutsame Standorte gelten. Dieser Windkraftanlagentyp entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Obwohl der Druck durch die Investoren sehr groß ist, könnte eine Standortentwicklung durch Modernisierung und Anpassung an den Stand der Technik nach Maßgabe der F-Pläne nicht erfolgen. Es ist fraglich, ob die bisherigen Darstellungen und Festlegungen als raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Standorte auf Dauer sinnvoll sind und aufrechterhalten werden können. Möglicherweise ist ein Repowering zum „regional bedeutsamen Standort“ Landschaft schonender, als unter dem Druck der Investoren weitere neue „F-Plan-Standorte“ zu erschließen.

Dies würde eine Überprüfung und ggf. Einzelfallbetrachtung und Ausnahmeregelung des „5 km-Abstandsraster“, das dem RROP zugrunde liegt, erforderlich machen. Beim RROP 2003 wurde bei der Abstandsdiskussion und Beurteilung der Standorte hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild von einer Anlagenhöhe zwischen 65 – 90 Metern ausgegangen. Um das Landschaftsbild vor gravierenden Beeinträchtigungen zu schützen ist zwischen den einzelnen regional bedeutsamen Windkraftstandorten ein Abstand von 5 km eingehalten worden. Die heute dem Stand der Technik entsprechenden Anlage weisen eine Höhe von 100 m bis 150 m auf.

Durch eine Änderung dieser Abstandsregel wären die Grundzüge der Planung ebenfalls berührt und somit ein vereinfachtes Änderungsverfahren unzulässig.

Weitere Untersuchungserfordernisse, die sich aus dem geltenden Erlass des ML ergeben:

Die Abstandsempfehlungen und festzulegenden Ausschlussgebiete gem. aufgehobenen Erlass von 1996, die dem RROP zugrunde liegen, sind bis auf zwei Ausnahmen aufgehoben worden:

Gemäß ML empfiehlt es sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Abstand von 1000 m auszugehen. Da bei der RROP-Planung ein Abstand von in der Regel 500 m zu Wohnbebauung angenommen wird, ist auch hier eine flächendeckende Überprüfung er-

forderlich. Auch hier muss der gewählte Abstand gesondert begründet werden.

Weitere Anforderungen :

Im Änderungsverfahren muss die Öffentlichkeit beteiligt werden. Es ist eine Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (§ 16 UVPG) durchzuführen.

Die allgemeinen Planungsabsichten, die als Grundlage für das Beteiligungsverfahren dienen, sollen nach Maßgabe des oben aufgeführten Sachverhaltes abgefasst werden.

Finanzielle Auswirkung

- Ja, mit 5.000 €
 Nein

Haushaltsmittel verfügbar

- Ja
 Nein